

Antrag zur Aufnahme von Änderungen des AVV in Artikel 19 und Anlage 2 (Paket Nummer 6)

Änderungshistorie

Verfasser	Datum	Absatz	Änderung
SG ECM im AVV	11.08.2026		Basis V10, Trennung der Pakete
Update nach UIC	08.09.2026		V11
Beschluss AVV GK	15.09.2026		Am 15.09 von UIC, UIP zugestimmt Am 30.09 von ERFA zugestimmt Veröffentlichung am 01.01.2027 und In- krafttreten am 01.07.2027

Titel:	ECM im AVV – Weiterentwicklung des Haupttextes KAPITEL IV - FESTSTELLUNG UND BEHANDLUNG DER SCHÄDEN AN WAGEN IM GEWAHRSAM EINES EVU – Artikel 19: Behandlung der Schäden und Anlage 2
Änderungsantrag von (EVU/Halter/andere Gremien):	Sonderarbeitsgruppe (ERFA, UIC, UIP)
Änderungsantrag zu:	☒ Artikel 19 ☒ Anlage 2
Einreicher:	SG Weiterentwicklung AVV: Christian Kühnast
Ort, Datum:	Remote, 11.08.2026
Kurzbeschreibung:	Im Rahmen der Weiterentwicklung des AVV werden die Regelungen zur Behandlung von Mängeln und Schäden an Güterwagen an die Anforderungen des ECM-Systems angepasst und präzisiert. Dabei werden die Verantwortlichkeiten von EVU, ECM und Werkstätten klarer abgegrenzt, neue Begriffsbestimmungen aufgenommen sowie die Prozesse für Betriebsfreigabe und Wiederinbetriebnahme vereinheitlicht. Ziel ist die Erhöhung von Transparenz, Rechtssicherheit und Betriebssicherheit.

1. Ausgangslage (Ist):**1.1. Einleitung**

Mit der Einführung und Weiterentwicklung des europäischen ECM-Systems ergeben sich Anforderungen an eine eindeutige Zuordnung von Verantwortlichkeiten bei der Feststellung, Behebung und Freigabe von Mängeln und Schäden an Güterwagen. Die bisherigen Regelungen des AVV haben in der praktischen Anwendung zu unterschiedlichen Interpretationen geführt. Der Änderungsantrag entwickelt die bestehenden Vorschriften weiter und stellt die Übereinstimmung mit den Anforderungen der ECM-Verordnung sicher.

1.2. Funktionsweise

Wird durch ein EVU ein Mangel oder Schaden festgestellt, entscheidet dieses zunächst, ob die Wiederherstellung der Betriebssicherheit durch eine betriebliche Abhilfemaßnahme erfolgen kann oder ob eine Außerbetriebnahme und anschließende Instandsetzung erforderlich ist. Betriebliche Abhilfemaßnahmen erfolgen durch das EVU in eigener Verantwortung mit qualifiziertem Personal. Instandsetzungsmaßnahmen werden durch zugelassene ECM-konforme Werkstätten gemäß den Vorgaben der Anlagen 9 und 10 durchgeführt. Nach Abschluss der Instandsetzung erfolgt eine Betriebsfreigabe, auf deren Grundlage die zuständige ECM die Wiederinbetriebnahme des Wagens veranlasst. Die relevanten Begriffe und Verantwortlichkeiten werden hierzu in Anlage 2 eindeutig definiert.

1.3. Störung/Problembeschreibung:

Die bisherige Fassung des Artikels 19 führte in der Praxis zu Unklarheiten hinsichtlich der Abgrenzung zwischen betrieblichen Abhilfemaßnahmen des EVU und Instandsetzungsmaßnahmen durch Werkstätten. Ebenso bestanden unterschiedliche Auffassungen darüber, wann eine Betriebsfreigabe ausreichend ist und in welchen Fällen zusätzlich eine Wiederinbetriebnahme durch die ECM erforderlich wird. Dies erzeugte Interpretationsspielräume bei den beteiligten Akteuren und erschwerte eine einheitliche Anwendung des AVV. Darüber hinaus fehlten für zentrale Begriffe wie „betriebliche Abhilfemaßnahme“, „Außerbetriebnahme“ und die Rolle qualifizierten Personals eindeutige Definitionen.

1.4. . Handelt es sich um eine anerkannte Regel der Technik* (z.B. DIN, EN)?

☒ Nein ☐ Ja, folgende:

* „anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren.“ (Quelle: EG-Verordnung 402/2013, Artikel 3)

„Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht.“ BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Sollzustand**2.1. Beseitigung Störung/Problem (Soll)**

Die Änderung präzisiert die Zuständigkeiten und Prozesse im Zusammenhang mit Mängeln und Schäden an Güterwagen. Durch die Aufnahme neuer Begriffsbestimmungen wird eindeutig festgelegt, welche Maßnahmen durch das EVU und welche durch ECM-konforme Werkstätten durchzuführen sind. Gleichzeitig wird klargestellt, dass nach jeder Betriebsfreigabe eine Wiederinbetriebnahme durch die zuständige ECM erforderlich ist. Die Regelungen orientieren sich an den Anforderungen der ECM-Verordnung und schaffen einen durchgängigen, nachvollziehbaren Prozess von der Feststellung eines Mangels über dessen Beseitigung bis zur erneuten Betriebsaufnahme des Wagens. Dadurch werden bestehende Auslegungsspielräume reduziert, die Rechtssicherheit erhöht und die Betriebssicherheit gestärkt

3. Änderung

Gegenüberstellung

<u>Aktuelle Version des AVV</u>		<u>Änderungsüberlegungen</u>	
Kapitel IV FESTSTELLUNG UND BEHANDLUNG DER SCHÄDEN AM WAGEN IM GEWAHRSAM EINES EVU		Kapitel IV FESTSTELLUNG UND BEHANDLUNG DER SCHÄDEN AN WAGEN IM GEWAHRSAM EINES EVU	
Artikel 19: Behandlung der Schäden		Artikel 19: Behandlung der Schäden	
19.1	Das verwendende EVU, das den Schaden feststellt und den Wagen aussetzt, sorgt für die Wiederherstellung der Lauffähigkeit des Wagens nach den Vorgaben der Anlagen 9 und 10 und gibt den Wagen wieder für den Betrieb frei. Bei Anwendung der Anlage 10 erfolgt die Instandsetzung auf Grundlage der Ermächtigung durch die ECM (Artikel 7.5).	19.1	Stellt das verwendende EVU einen Mangel oder einen Schaden am Wagen fest, der die Wiederherstellung der Lauffähigkeit erfordert, sorgt das EVU für die Behebung des Schadens durch eine betriebliche Abhilfemaßnahme oder es organisiert nach einer Außerbetriebnahme* eine Instandsetzungsmaßnahme nach Anlage 10. Bei Anwendung der Anlage 10 erfolgt die Instandsetzung auf Grundlage der Ermächtigung des EVU gemäß Artikel 7.5.
19.2	Wenn die Kosten den Betrag von 850 EUR übersteigen, ist vorher, außer bei Bremssohlenwechsel oder bei Anwendung von Anlage 13 durch das EVU, die Zustimmung des Halters einzuholen. Äußert sich der Halter nicht innerhalb von 2 Werktagen (ausgenommen Samstage), wird die Reparatur durchgeführt. Lehnt der Halter den Kostenvoranschlag für die Reparatur ab, sorgt er selbst für die Schadensbeseitigung.		(verschoben nach 19.7)
		19.2	(unverändert, ex 19.5 Teil 1) In den Fällen, in denen das EVU betriebliche Abhilfemaßnahmen ausführt, muss es dies mit qualifiziertem Personal* und der gebotenen Sorgfalt tun.
		19.3	(unverändert, ex 19.5 Teil 2) Instandsetzungsarbeiten in Anwendung der Bestimmungen der Anlage 10 dürfen nur durch zugelassene Werkstätten ausgeführt werden. Diese zugelassenen Werkstätten -verfügen über eine gültige ECM-Zertifizierung für Instandhaltungsfunktionen gemäß ECM-Verordnung/gemäß geltendem öffentlichen Recht, die mindestens die Instandhaltungserbringungsfunktion beinhaltet, und

			- sind in der Datenbank der Europäischen Eisenbahnagentur für Interoperabilität und Sicherheit (ERADIS) verzeichnet und sind in den Bestimmungen der Anlagen 7, 9 und 10 unterwiesen und unterweisen ihre Mitarbeiter regelmäßig über die Änderungen im AVV.
		19.4	Nach der Instandsetzungsmaßnahme übersendet das EVU oder die von ihm beauftragte Werkstatt die Betriebsfreigabe* und etwaige zusätzliche Informationen an den Halter.
19.3	Wenn die Schäden die Lauffähigkeit des Wagens nicht beeinträchtigen, aber seine Verwendung erschweren, kann das EVU Arbeiten zur Wiederherstellung der Verwendungsfähigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 850 EUR ohne Zustimmung des Halters nach den Vorgaben der Anlage 10 ausführen. Das EVU kann durch eine separate Vereinbarung mit dem Halter ermächtigt werden, zusätzliche Arbeiten auszuführen		(verschoben nach 19.8)
		19.5	Die auf der Betriebsfreigabe gründende Wiederinbetriebnahme teilt der Halter dem EVU mit.
		19.6	(unverändert, ex 19.8) Nach Beendigung der Instandsetzungsarbeiten und sofern der Halter keine besonderen Anweisungen erteilt hat, sendet das EVU den Wagen an seinen ursprünglich vorgesehenen Bestimmungsbahnhof.
19.4	Wenn die Reparaturkosten den nach Anlage 5 berechneten Restwert überschreiten, gilt der Wagen als wirtschaftlich nicht reparabel		(verschoben nach 19.9)
		19.7	(ex 19.2) Wenn die zu erwartenden Kosten für die Wiederherstellung der Lauffähigkeit den Betrag von 850 EUR übersteigen, ist vorher, ~~außer bei Bremssohlenwechsel oder bei Anwendung von Anlage 13 durch das EVU,~~ die Zustimmung des Halters einzuholen. Äußert sich der Halter nicht innerhalb von 2 Werktagen (ausgenommen Samstage), wird die Reparatur durchgeführt. Lehnt der Halter den Kostenvoranschlag für die Reparatur ab, sorgt er selbst für die Schadensbeseitigung.

19.5	In den Fällen, in denen das EVU-Abhilfemaßnahmen in Anwendung der Bestimmungen der Anlage 9 selbst ausführt, muss es dies mit qualifiziertem Personal und der gebotenen Sorgfalt tun. Qualifiziertes Personal (Betriebspersonal) im Sinne der vorstehenden Bestimmung ist Personal, das über die im Sicherheitsmanagementsystem des EVU hinterlegten Befähigungen und Befugnisse verfügt, um die Abhilfemaßnahmen ausführen zu können. Instandsetzungsarbeiten in Anwendung der Bestimmungen der Anlage 10 dürfen nur durch zugelassene Werkstätten ausgeführt werden. Diese zugelassenen Werkstätten - verfügen über eine gültige ECM-Zertifizierung für Instandhaltungsfunktionen gemäß ECM Verordnung/gemäß geltendem öffentlichen Recht, die mindestens die Instandhaltungserbringungsfunktion beinhaltet, und - sind in der Datenbank der Europäischen Eisenbahnagentur für Interoperabilität und Sicherheit (ERADIS) verzeichnet und sind in den Bestimmungen des AVVs Anlagen 7, 9 und 10 unterwiesen und unterweisen ihre Mitarbeiter regelmäßig über die Änderungen im AVV.		(verschoben nach 19.2 und 19.3)
		19.8	(unverändert, ex 19.3) Wenn die Schäden die Lauffähigkeit des Wagens nicht beeinträchtigen, aber seine Verwendung erschweren, kann das EVU Arbeiten zur Wiederherstellung der Verwendungsfähigkeit bis zu einem Höchstbetrag von 850 EUR ohne Zustimmung des Halters nach den Vorgaben der Anlage 10 ausführen. Das EVU kann durch eine separate Vereinbarung mit dem Halter ermächtigt werden, zusätzliche Arbeiten auszuführen.
19.6	Das EVU, das die Instandsetzung gemäß Anlage 10 veranlasst hat, stellt sicher, dass ihm die Werkstatt nach Abschluss der Arbeiten die Betriebsfreigabe*, unter Verwendung der Codes gemäß Anlage 10, Anhang 6, bescheinigt. Eine Kopie der Betriebsfreigabe* und etwaige zusätzliche Informationen sind dem Halter unverzüglich entweder vom EVU oder von der Werkstatt zuzusenden, sofern dies im Vertragsverhältnis zwischen EVU und Werkstatt vorgesehen ist.		(verschoben nach 19.4 und angepasst)

		19.9	(ex 19.4) Wenn die zu erwartenden Reparaturkosten den nach Anlage 5 berechneten Restwert überschreiten, gilt der Wagen als wirtschaftlich nicht reparabel.
19.7	Trifft einer der folgenden Fälle zu, gilt der Wagen als außer Betrieb genommen und eine Mitteilung über die Wiederinbetriebnahme durch den Halter ist erforderlich: - • das EVU hat einen Wagen gemäß Anlage 9, Punkt 2.2.5, Kategorie C, ausgesetzt, • das EVU hat einen Wagen gemäß Anlage 9, Punkt 2.2.5, Kategorie A ausgesetzt und die Werkstatt wendet Anlage 10, Modul M00.001 an, um zusätzliche Instandhaltungsanweisungen vom Halter anzufordern, • das EVU beantragt die Lieferung von Ersatzteilen per Muster HR (Anlage 7 AVV), • die Werkstatt gibt in ihrer Betriebsfreigabe andere Beschränkungen für die Verwendung als die nach Anlage 9 zu treffenden Maßnahmen an. Der Halter übermittelt dem EVU eine Wiederinbetriebnahmebescheinigung auf Grundlage der Betriebsfreigabe*.		(verschoben nach 19.5 und angepasst)
19.8	Nach Beendigung der Instandsetzungsarbeiten und sofern der Halter keine besonderen Anweisungen erteilt hat, sendet das EVU den Wagen an seinen ursprünglich vorgesehenen Bestimmungsbahnhof.		(verschoben nach 19.6)
19.9	Das Ersatzteilmanagement ist in Anlage 7 geregelt.	19.10	(unverändert, ex 19.9)
19.10	Die Kostentragung richtet sich nach Kapitel V.	19.11	(unverändert, ex 19.10)

Erläuterung:

In Verbindung mit den Begriffsbestimmungen „Betriebliche Abhilfemaßnahme“ und „Instandsetzung“ wird klargestellt, dass betriebliche Abhilfemaßnahmen durch EVU in eigener Verantwortung durchgeführt werden, während Instandsetzungsmaßnahmen durch die ECM 4-Werkstatt auf Basis des vom EVU übergebenen Schadensprotokolls eigenständig durchgeführt werden. Der Umfang der Instandsetzungsmaßnahmen ergibt sich aus den Anlagen 9 und 10 Matrix.

Rückmeldungen aus der Praxis haben gezeigt, dass eine einheitliche Regelung im Umgang mit Betriebsfreigaben und Wiederinbetriebnahmen den Umgang mit dem AVV erleichtern. Daher wurde Art. 19 in diesem Punkt weiterentwickelt und nach jeder Betriebsfreigabe ist eine Wiederinbetriebnahme erforderlich. Dies entspricht der ECM-Verordnung. (Begriffsbestimmungen in Art. 2):

Nach einer Betriebsfreigabe erfolgt immer eine Wiederinbetriebnahme durch die zuständige ECM, inklusive ggf. vorhandener etwaiger Nutzungsbeschränkungen. Damit entfällt der aufgetretene Interpretationsspielraum, wann eine Wiederinbetriebnahme erforderlich ist.

Eine Wiederinbetriebnahme gemäß der ECM-Verordnung kann grundsätzlich nur die ECM des Halters bescheinigen, da dem EVU für die Bescheinigung der Wiederinbetriebnahme nicht alle Informationen zur Verfügung stehen, z.B. gemäß ECM Verordnung Anlage II, Abschnitt III Ziffer 6: Die Ausstellung der Wiederinbetriebnahmebescheinigung umfasst auch die Festlegung von allgemeinen Nutzungsbeschränkungen zur Gewährleistung des sicheren Betriebs.

Art. 19.1: Das EVU kann entscheiden, ob ein mit einem Schaden oder Mangel behafteter Wagen mit Einschränkungen noch weiterbefördert werden kann.

Artikel 19.4: Die Betriebsfreigabe ist unter Verwendung der Codes gemäß Anlage 10, Anhang 6, zu bescheinigen.

Art. 19.8 enthält eine Kann-Bestimmung, von der das EVU selbst oder durch Beauftragte Gebrauch machen kann, wenn jeweils die entsprechenden Kompetenzen vorliegen.

Anlage 2 ZUM ALLGEMEINEN VERTRAG FÜR DIE VERWENDUNG VON GÜTERWAGEN BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	Anlage 2 ZUM ALLGEMEINEN VERTRAG FÜR DIE VERWENDUNG VON GÜTERWAGEN BEGRIFFSBESTIMMUNGEN
	Außerbetriebnahme Ein Güterwagen ist außer Betrieb genommen, wenn er zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen nach Anlage 10 nicht am Eisenbahnbetrieb teilnimmt.
	Betriebliche Abhilfemaßnahme: Ist eine technische, organisatorische oder betriebliche Maßnahme eines EVU, um einen festgestellten Mangel oder eine Abweichung vom betriebssicheren Zustand so zu beseitigen oder zu beherrschen, dass der Güterwagen anschließend wieder einem betriebssicheren Zustand entspricht und den geltenden Anforderungen genügt.
Instandsetzung Physische Maßnahme, die ausgeführt wird, um die Lauffähigkeit oder Verwendungsfähigkeit eines mangelhaften Wagens wiederherzustellen.	Instandsetzung Physische Maßnahme, die ausgeführt wird, um die Lauffähigkeit oder Verwendungsfähigkeit eines mangelhaften Wagens nach den Vorgaben der Anlage 10 wiederherzustellen.
Wagenhalter oder Halter	Halter oder Wagenhalter:
	Qualifiziertes Personal (Betriebspersonal) ist Personal, das über die im Sicherheitsmanagementsystem des EVU hinterlegten Befähigungen und Befugnisse verfügt, um die Abhilfemaßnahmen ausführen zu können.
Erläuterung / Definition: In den Begriffsbestimmung Halter oder Wagenhalter: Reihenfolge vertauscht und damit auch die Stellung zwischen den einzelnen Begriffen verändert, weil „Halter“ die gebräuchlichere, ständig verwendete Bezeichnung ist) In der Begriffsbestimmung „Abhilfemaßnahme“ wird klargestellt, dass es sich um eine Maßnahme des EVU handelt. In der Begriffsbestimmung „Instandsetzung“ wird durch die Bezugnahme auf Anlage 10 zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine Instandhaltungsmaßnahme handelt.	

4. Grund

Die Anpassungen sind notwendig, damit die Unklarheiten und Kritikpunkte beseitigt werden.

5. Bewertung möglicher positiver/negativer Auswirkungen
<i>Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkung (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)</i> <i>Begründung der Festlegung</i> Auswirkungen: <i>Notwendige Änderung, um den aktuellen Kritikpunkten im AVV gegenzusteuern.</i> Betrieb: 3 – Die operativen Abläufe werden präzisiert und vereinheitlicht. Insbesondere die Pflicht zur Wiederinbetriebnahme nach jeder Betriebsfreigabe führt zu einer klareren Prozessführung, ohne die grundlegenden Verantwortlichkeiten wesentlich zu verändern Kosten: 2 – Es entstehen grundsätzlich keine neuen technischen Anforderungen. Mögliche Aufwände ergeben sich aus der konsequenten Anwendung und Dokumentation bestehender Prozesse. Verwaltung: 3 - Die Regelungen erhöhen den Dokumentations- und Kommunikationsbedarf zwischen EVU, Werkstätten, ECM und Haltern. Gleichzeitig werden Prozesse standardisiert und vereinfacht. Sicherheit: 5 - Die Änderungen stellen die Übereinstimmung mit der ECM-Verordnung sicher, schaffen klare Verantwortlichkeiten und reduzieren Risiken durch unterschiedliche Interpretationen von Freigabe- und Instandhaltungsprozessen. Wettbewerbsfähigkeit: 4 – Einheitliche Prozesse und klare Verantwortlichkeiten fördern die Zusammenarbeit zwischen den Marktakteuren und schaffen transparente Rahmenbedingungen für alle Beteiligten.

6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag

Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang (siehe hierzu Punkte 1 und 2).

Sicherheitsbeurteilung durch:

6.1. Änderung ist sicherheitsrelevant?	☐ Nein ☒ Ja
Grund: Maßnahmen aus sicherheitsrelevanten Tätigkeiten sind betroffen.	
6.2. Änderung ist signifikant?	☒ Nein ☐ Ja
Begründung: siehe Formular Fügen Sie die das Formular „Signifikante Änderung“ bei.	
6.3. Gefährdungsermittlung und -einstufung:	☒ N/A
6.3.1. Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2. Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichungen vom Normalbetrieb:	
6.3.3. Systemmissbrauch möglich:	
☐ Nein	
☐ Ja (Beschreibung des Systemmissbrauchs):	
6.4. Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	☒ Nein ☐ Ja
<i>Für jede Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanzkriterien ausgewählt:</i> • „Anerkannte Regel der Technik“ • Nutzung eines Referenzsystems • Explizite Risikoabschätzung	
6.5. Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	☒ Nein ☐ Ja
Bewertungsstelle: Ergebnis der Bewertungsstelle als Anlage einfügen:	[Anlage]